

Regionales Zivilstandsamt

Rathaus Rathausgasse 16
Postfach CH-5600 Lenzburg 2
Tel. 062 886 44 55
Fax 062 886 44 59
zivilstandsamt@lenzburg.ch
www.lenzburg.ch

Neues Erwachsenenschutzrecht ab 01.01.2013 Vorsorgeauftrag

Art. 360 ZGB

A. Grundsatz

¹ Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

² Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

³ Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Art. 361 ZGB

B. Errichtung und Widerruf

I. Errichtung

¹ Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

² Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

³ Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

Art. 362 ZGB

II. Widerruf

¹ Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.

² Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.

³ Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

Art. 363

C. Feststellung der Wirksamkeit und Annahme

¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

² Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

³ Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹ über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

Aufgabe Zivilstandsamt

Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein.

Das Zivilstandsamt hat keine Pflicht und auch keine Befugnis, zu prüfen ob überhaupt ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist und ob dieser rechtsgültig erstellt worden ist.

Durch die persönliche Vorsprache stellt die Zivilstandsbeamtin/der Zivilstandsbeamte sicher, dass der Eintrag durch die richtige Person erfolgt. Ausserdem kann die Person so auch den genauen Beschrieb des Hinterlegungsortes mündlich bekannt geben und allfällige Unklarheiten können direkt geklärt werden.

Zuständigkeit Zivilstandsamt

Jedes Zivilstandsamt der Schweiz

Was benötigt das Zivilstandsamt?

Identifikationspapier (Pass oder ID)

Gebühr

Je Fr. 75 (Eintragung / Widerruf / Löschung)

Gut zu wissen

Die Eintragung des Hinterlegungsortes im Personenstandsregister ist weder zwingend noch erforderlich für die Gültigkeit eines Vorsorgeauftrages. Der Vorsorgeauftrag ist dem Zivilstandsamt ausserdem weder vorzulegen noch auszuhändigen. Er kann auch nicht beim Zivilstandsamt hinterlegt werden. Das Zivilstandsamt hat somit keine Pflicht und auch keine Befugnis, zu prüfen ob überhaupt ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist und ob dieser rechtsgültig erstellt worden ist.

Die Eintragung des Hinterlegungsortes im Personenstandsregister bezweckt somit einzig die Auffindung des Vorsorgeauftrages durch die Erwachsenenschutzbehörde zu erleichtern, wenn diese eine Massnahme (z.B. bei Eintritt dauernder Urteilsunfähigkeit) für die betreffende Person anordnen möchte.

Im Einzelfall sollte somit immer abgeklärt werden, ob die Eintragung des Hinterlegungsortes des Vorsorgeauftrages im Personenstandsregister überhaupt notwendig ist, oder ob nicht auf andere Art sichergestellt werden kann, dass die Erwachsenenschutzbehörde im konkreten Fall erfährt, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist und wo sich dieser befindet (z.B. durch die Angehörigen). Im Kanton Thurgau kann beispielsweise der Vorsorgeauftrag direkt bei der Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt werden. Eine Eintragung des Hinterlegungsortes im Personenstandsregister wäre in dieser Konstellation völlig verfehlt.